

# SATZUNG

des

VfB Zöblitz e.V.

### **§1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen VfB (Verein für Bewegungsspiele) Zöblitz e.V. und hat seinen Sitz in Zöblitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2. Stammdaten des Vereins**

Durch den Vorstand wird ein *Vereinssteckbrief* geführt, der die wesentlichen Stammdaten des Vereins enthält. Zu den Stammdaten gehören u.a.

- Symbol/Wappen, Vereinsfarben
- Anschrift des Vereins
- Telefonnummer, E-Mailadresse, Internetseite
- Mitglieder des Vorstandes und Beschwerdeausschusses
- Ansprechpartner der Fachbereiche
- Bankverbindung
- Nummer im Vereinsregister
- Zuständiges Finanzamt

### **§3. Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium. Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen. Er trägt bei zur Förderung sportlicher Talente.
- (2) Für den Fortbestandes des Vereines wird der Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung und Gewinnung neuer Mitglieder große Bedeutung beigemessen.
- (3) Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, können jedoch Aufwandsentschädigungen (Fahrtkosten,

Übungsleiterentschädigungen, Ehrenamtspauschalen, Sonstiges) erhalten, sofern der Vorstand dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließt. Dies gilt auch für Wahlämter.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4. Rechtsgrundlage**

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung im Vereinsregister. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorstand, zwei Stellvertretern und dem Finanzverantwortlichen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Grundlage hierfür sind:
  - a. die Satzung
  - b. der jährliche Finanzplan
  - c. andere Ordnungen

#### **§5. Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. erwachsenen Mitgliedern
    - i. ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - ii. fördernde Mitglieder
    - iii. Ehrenmitglieder
  - b. Kindern u. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß §3 der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels *Mitgliedsantrag* an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet vereinsintern endgültig über den Antrag.

- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Jedem Mitglied werden die Satzung, die Betragsordnung, der Vereinssteckbrief und die Datenschutzverordnung bereitgestellt.
- (6) Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. freiwilligen Austritt (erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand). Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich erklärt werden.
  - b. Tod
  - c. Ausschluss, der durch den Vorstandbeschlossen wird, wenn
    - i. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist
    - ii. bei groben Verstößen gegen die Vereins- oder die Verbandssatzung
    - iii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens sowie durch unehrenhafte Äußerungen oder Handlungen
    - iv. bei Verstößen gegen Anordnungen weisungsberechtigter Personen oder von Vorstandsmitgliedern

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die endgültige Entscheidung des Vorstandes kann mündlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss besteht nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

## **§6. Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer sportlichen Interessen durch den Verein zu verlangen und die bestehenden Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins bei entsprechenden persönlichen Voraussetzungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv mitzuwirken, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

- (3) Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb

- (4) Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidungen der Maßregelung binnen 2 Wochen den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beschwerdeausschuss

## **§8. Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Finanzverantwortlichen
- b. Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses
- c. Die mögliche Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge
- d. Anträge zu Satzungsänderungen und Berufungsverfahren

- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann kurzfristig mit schriftlicher Tagesordnung einberufen werden, wenn:

- a. der Vorstand dies beschließt
- b. 20 % der erwachsenen Mitglieder dies schriftlich beantragen

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung zu Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Wahl des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Ein

Mitglied des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses gilt als gewählt, wenn es 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden für sich verbuchen kann.

- (6) Zur konstituierenden Tagung des Vorstandes sowie des Beschwerdeausschusses werden deren Vorsitzende durch Abstimmung gewählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.
- (8) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Für den Vorstand und den Beschwerdeausschuss ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Neu aufgenommene Punkte sind besonders zu kennzeichnen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (11) Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung in angemessener Frist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marienberg eingeladen.

## **§9. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. zwei Stellvertretern
  - c. dem Finanzverantwortlichen

- (2) Dem Vorstand können bis zu zehn weitere Personen angehören.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens achtmal jährlich zu festgelegten Terminen zusammen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (5) Bei Notwendigkeit können auch während der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung (Zeitspanne von Anmeldung bis Eintragung) beanstandet und eine Änderung notwendig ist damit der Verein eingetragen werden kann.

#### **§10. Ehrenmitglieder**

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

#### **§11. Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dieser wird für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§12. Finanzierungsgrundsätze**

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch einen Finanzplan geregelt, der vom Vorstand jährlich zu erlassen ist.

(2) Der Verein finanziert sich durch:

- a. Beiträge
- b. Einnahmen, Spenden, Stiftungen
- c. Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Dienstleistungen
- d. Zuwendung aus staatlichen, kommunalen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge lt. §12 (2) a) werden in der *Beitragsordnung* geregelt.

### **§13. Haftung**

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftete gegenüber seinen Mitgliedern sowie Trainings- und Wettkampfpartnern nicht für die bei Veranstaltungen eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder unvorhergesehenen Ereignisse auf den Trainings- und Wettkampfpätzen. In allen Fällen treten die dafür vorgesehenen aktuellen gesetzlichen Regelungen ein.

### **§14. Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die sind u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Anzahl der Spiele, erhaltene Ehrungen, Art und Zeitraum übernommener Funktionen.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und - das Widerspruchsrecht.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Details zum Datenschutz werden in der *Datenschutzordnung* geregelt. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorstand.

#### **§15. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Zöblitz zu nutzen hat.
- (3) Für die Abwicklung des Auflösungsverfahrens sind zwei Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung einzusetzen.

#### **§16. Inkrafttreten**

Die am 23.02.2008 beschlossene Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.03.2013, 18.03.2017 und 02.02.2024 geändert worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# Mitgliedsantrag

## VfB Zöblitz e.V.



Gemäß Satzung des VfB Zöblitz e.V., § 5 beantrage ich die Mitgliedschaft

|                    |  |
|--------------------|--|
| Vorname Name:      |  |
| Straße Hausnummer: |  |
| PLZ Ort:           |  |
| Geburtsdatum:      |  |
| Telefonnummer:     |  |
| E-Mailadresse:     |  |

Ich beantrage die Mitgliedschaft als

- ☐ Ordentliches Mitglied - Mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- ☐ Förderndes Mitglied - Mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- ☐ Kind/Jugendliche/er - Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Sollten es Familienkinder/-jugendliche geben, die bereits Mitglied beim VfB Zöblitz sind, bitte hier angeben.

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1. Familienkind Vorname Name: |  |
| 2. Familienkind Vorname Name: |  |
| 3. Familienkind Vorname Name: |  |

Der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Diese liegt ausgefüllt und unterschrieben diesem Antrag bei.

- ☐ Ich möchte beim VfB Zöblitz e.V. aktiv als Spieler/Spielerin Fußball spielen und beantrage gleichzeitig beiliegende Spielerlaubnis beim Sächsischen Fußballverband.
- ☐ Ich habe die beiliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und verstanden.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung sowie die Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

Vom VfB Zöblitz e.V. auszufüllen:

Dem Antrag wird zugestimmt / nicht zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift VfB Zöblitz

Am Burgberg 8 | 09496 Marienberg OT Zöblitz | Deutschland

Einmalige Zahlung

DEUTSCHLAND

Eindeutige Mandantsreferenz - wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt

Diese SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit

**Vorname und Nachname** des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

**Straße und Hausnummer** des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

PLZ und Ort des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)Land des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)IBAN des Zahlungspflichtigen

|                                    |  |  |  |  |  |
|------------------------------------|--|--|--|--|--|
|                                    |  |  |  |  |  |
| <b>BIC des Zahlungspflichtigen</b> |  |  |  |  |  |

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Zahlungsempfänger VfB (Verein für Bewegungsspiele) Zöblitz e.V. Zahlungen von einem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von VfB (Verein für Bewegungsspiele) Zöblitz e.V. auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unterschrift(en) des/der zahlungspflichtigen  
Kontoinhaber(s)

VfB (Verein für Bewegungsspiele) Zöblitz e.V., 09496 Marienberg OT Zöblitz



# BEITRAGSORDNUNG

## VfB Zöblitz e.V.

Gemäß Satzung des VfB Zöblitz e.V. §12 Abs.3 werden die Beiträge in einer Beitragsordnung geregelt. Diese Festlegung erfolgt gemäß §8 Abs. 1 c) durch die Mitgliederversammlung.

- (1) Pro Mitglied beim VfB Zöblitz e.V. ist ein jährlicher Geldbetrag (Mitgliedsbeitrag) zu bezahlen.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt:
  - a) 80,00 € für Erwachsene bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres
  - b) 60,00 € für Erwachsene ab dem 51. Lebensjahr
  - c) 40,00 € für das 1. Familienkind (Vereinsmitglied) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - d) 30,00 € für das 2. Familienkind (Vereinsmitglied) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
  - e) 20,00 € ab dem 3. Familienkind (Vereinsmitglied) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - f) 0,00 € für Ehrenmitglieder
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug (SEPA-Lastschriftverfahren) am 10.5. und 10.11. des Jahres (jeweils 50%) eingezogen.
- (4) Grundlage für die Höhe des Mitgliedbeitrages ist das Alter des Mitgliedes
  - a) bei neuen Anträgen das Eintrittsdatum
  - b) bei Bestandmitgliedern zum 01.01. des Jahres
- (5) Kosten, die durch nicht möglichen Bankeinzug entstehen (falsche Bankverbindung, fehlende Kontendeckung, ...) sind vom Vereinsmitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (6) Bei Eintritt des Mitgliedes bis zum 30.04. ist der Mitgliedbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt des Mitgliedes ab dem 01.05. ist der Mitgliedsbeitrag zu 50% des Jahresbetrages zu zahlen.
- (7) Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



# DATENSCHUTZORDNUNG

## VfB Zöblitz e.V.

Gemäß Satzung des VfB Zöblitz e.V. §14 Abs.4 werden die Belange des Datenschutzes in der Datenschutzordnung geregelt und umfasst folgendes.

- (1) Der VfB Zöblitz e.V. verarbeitet im Rahmen seiner Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs oder der Öffentlichkeitsarbeit personenbezogene Daten. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
- (2) Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorstand. Die inhaltliche Umsetzung ist dem Bereich „Geschäftsstelle“ zugeordnet. Dem Verantwortlichen des Bereichs „Geschäftsstelle“ obliegen folgende Aufgaben
  - a) Ansprechpartner für Datenschutzfragen und deren Beantwortung
  - b) Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO
  - c) Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO
- (3) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum, die Dauer der Mitgliedschaft, übernommene Aufgaben, erhaltene Ehrungen, Anzahl der Spiele. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar beim Mitglied selbst. Die Liste der Verarbeitungstätigkeiten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

- (4) Die personenbezogenen Daten werden sowohl in elektronischer Form, z.B. als Datei, oder in ausgedruckter Form verarbeitet. Der Umfang ist auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Daten in elektronischer Form sind grundsätzlich auf dem Vereinslaufwerk abzulegen. Der persönliche Zugang zum Vereinslaufwerk wird durch den Ansprechpartner zum Datenschutz eingerichtet und erfolgt mit einem Benutzernamen und Passwort.
- (5) Vereinsmitgliederinnen und Vereinsmitglieder, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, sind für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Beiliegende Anlage 1 „Datenschutzverpflichtung“ ist zu unterschreiben.
- (6) Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Aufgaben brauchen. Außerhalb des Vereins werden die Daten weitergegeben an
  - a) Sächsischen Fußballverband (SFV), zu dem Zweck des Antrages einer Spielberechtigung - Geburtsurkunde inkl. Geburtsort, Anschrift
  - b) DFBnet, zu dem Zweck der Spieldurchführung - Name, Vorname, Foto in Vereinstrikot, Geburtstag bei Spielerinnen und Spieler; zzgl. Anschrift, E-Mail, Telefon bei Funktionäre des Vereins
- (7) Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.
- (8) Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 3 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.
- (9) Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DSGVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).
- (10) Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.

- (11) Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann. Beiliegende Anlage 2 „Datenschutzerklärung“ ist mit dem Mitgliedsantrag zu unterschreiben.
- (12) Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass der Verein ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen hat. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:
- a) die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
  - b) die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.
- (13) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen von personenbezogenen Daten der Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (14) Die Datenschutzordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



# DATENSCHUTZERKLÄRUNG\*

## VfB Zöblitz e.V.

Ich bestätige die Datenschutzordnung des VfB Zöblitz e.V. zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verein

- Foto-/Filmaufnahmen inkl. Vor- und Nachnamen
- Mannschafts- und Bereichszugehörigkeit
- Berichte über Ehrungen und runde Geburtstage
- Funktionen im Verein
- Teilnahme an Veranstaltungen und Platzierungen bei Wettkämpfen

zu meiner Person oder zu meinem/unserem Kind im Rahmen der Satzung

- zum Zweck der Mitgliederwerbung und Information über den Verein auf [www.vfbzoeblitz.com](http://www.vfbzoeblitz.com) und in der Vereinschronik (Druckausgabe) veröffentlichen darf,
- zum Zweck der Mitgliederwerbung und Information über den Verein in seinen Auftritten in sozialen Medien wie z. B. Facebook, Instagram veröffentlichen darf,
- zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit über den Verein an folgende Print- und sonstige Medien übermitteln darf
  - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg
  - Energieversorgung Marienberg, DER Dienstleister
  - Freien Presse

**Bitte durchstreichen, wenn nicht einverstanden**

---

Ort, Datum,                      Vorname Name,                      Unterschrift Vereinsmitglied

---

Unterschrift aller Sorgeberechtigten bei Minderjährigen  
Vereinsmitgliedern

\* Pro Mitglied ist eine Datenschutzerklärung auszufüllen und zu unterschreiben.